

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

II. Festsetzung der Gehalte

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

schriebene Vorbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 7.

Vollzugstarif.

1. Bei der Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstarifs zu beachten.

2. Änderungen des Vollzugstarifs sind nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

3. Von den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Änderungen des Vollzugstarifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 8.

Berücksichtigung früherer Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Von der nach § 8 Absatz 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 9.

Ausnahmsweise Erhöhung des tarifmäßigen Mindestgehalts bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen Platz greifen.

2. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung gleich den für die ihm übertragene Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt zu bewilligen, darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

3. Als selbstverschuldet im Sinne des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung gilt die verspätete etatmäßige Anstellung eines Beamten in der Regel auch dann, wenn der Beamte die für den staatlichen Dienst vorgeschriebenen Prüfungen aus Gründen, die ihm selbst zur Last fallen, zu spät bestanden hat, wenn er wegen nicht befriedigender Dienstleistungen oder wegen tadelnswerten Verhaltens in der etatmäßigen Anstellung übergangen worden ist oder wenn er es abgelehnt hat, eine ihm zugedachte seiner Berufsbildung entsprechende etatmäßige Stelle anzunehmen.

4. Die Gewährung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung soll in der Zeit bis zum 1. Juli 1910 solange und insoweit unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden.

5. Bei der etatmäßigen Anstellung von Militäranwärtern soll in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zulässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Bedenken geltend zu machen sind, die Gewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden.

**Beginn des Anspruchs auf
das Diensteinkommen.**

§ 10.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines Beamten ist das ihm bewilligte Diensteinkommen von dem Zeitpunkt an zu gewähren, auf den seine Anstellung wirksam wird. Als solcher Zeitpunkt gilt, sofern nicht im einzelnen Fall bei der Anstellung etwas anderes verfügt wird:

- a. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes verbunden ist: der Tag des Amtsantritts;

- b. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes nicht verbunden ist: der Tag der Entschließung über die Anstellung.

Zu § 10 des Gesetzes.

Anfangsgehalt bei der
Wiederanstellung eines Be-
amten.

§ 11.

1. Die Bestimmung in § 10 Absatz 1 der Gehaltsordnung findet Anwendung sowohl auf die freiwillig als auch auf die durch Dienstentlassung oder Dienstkündigung oder durch Zuruhesetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten.

2. Wenn zuruhegesetzte Beamte wieder etatmäßig an- gestellt werden, bleibt bei der Festsetzung ihres Gehalts die Teilzulage unberücksichtigt, die etwa nach § 35 Absatz 3 des Beamtengesetzes bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag zugeschlagen worden ist; dagegen ist die Zeit, die der Beamte nach dem Anfall der letzten ordentlichen Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Amtsstelle zu- gebracht hat, in die Frist für die nächste ordentliche Ge- haltszulage einzurechnen (Gehaltsordnung § 13 Absatz 5).

3. Von der Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur in ganz besonderen Fällen und nur dann Gebrauch gemacht werden:

- a. wenn der wieder anzustellende Beamte zuruhegesetzt gewesen ist oder wenn er freiwillig und nicht etwa deshalb aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden war, um einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen,
- b. wenn die Beschäftigung des Beamten im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste seiner früheren Tätigkeit und seiner Berufsbildung angemessen gewesen ist, und
- c. wenn die Führung des Beamten während seiner Weiterverwendung im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder während seiner Beschäftigung

in einem sonstigen öffentlichen Dienste zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben hat.

4. Die Bestimmungen in § 10 der Gehaltsordnung finden auf die Beamten, die unter Einstellung ihrer Dienstbezüge zur Übernahme einer Stellung in einem anderen öffentlichen Dienste aus dem staatlichen Dienste beurlaubt waren, sinngemäße Anwendung.

5. Die Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines früheren etatmäßigen Beamten ist unzulässig.

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes.

Voraussetzungen für die Verwilligung von Zulagen.

B. Zulagen.

§ 12.

1. Die Verwilligung einer Zulage an nicht richterliche Beamte ist nur dann zulässig, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dafür: befriedigende Dienstleistung und tadelndes Verhalten (Beamtengesetz § 21 Absatz 1) vorliegen.

2. Wenn die Behörde, welche die Verwilligung der Zulage beantragt oder beschließt, nicht selbst in der Lage ist, pflichtgemäß zu bestätigen, daß die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, wird sie den Stellen, die den für die Zulageverwilligung in Betracht kommenden Beamten vorgelegt sind, diese Beamten bezeichnen lassen. Die Stellen werden darauf prüfen, ob bei allen Beamten, die eine Zulage erhalten sollen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sodann werden sie über die Beamten, bei denen sie gegen die Zulageverwilligung Bedenken haben, an die zuständige Stelle berichten, im übrigen aber bemerken, daß gegen die Zulageverwilligung nichts zu erinnern sei.

3. Wenn in einem nach Absatz 2 erstatteten Berichte der Fleiß oder das sonstige Verhalten eines Beamten bemängelt wird, wird der Dienstvorstand (oder sein Stellvertreter) den Beamten von dem tadelnden Urteil in Kenntnis setzen.

4. Wenn die Behörde, welche die Bewilligung der Zulagen beantragt oder beschließt, nach den eingekommenen Berichten der Ansicht ist, daß Grund vorliegt, eine fällige Zulage nur in widerruflicher Weise oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist zu bewilligen, so wird sie in der in § 12 der Gehaltsordnung vorgeschriebenen Weise die Entscheidung des zuständigen Ministeriums hierüber herbeiführen, wenn jene Behörde das zuständige Ministerium nicht selbst ist.

5. Allen Beamten, die zur amtlichen Äußerung über einen Beamten nach Absatz 2 berufen sind, wird eine der Absicht des Gesetzes entsprechende, gewissenhafte und unbefangene Feststellung ihres Urteils zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 13.

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes.
Höhe der Zulagen.

Wenn die Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres zusammenfällt, ist bei der Feststellung der Höhe der Zulage das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzuzurechnen, wenn nicht auf den ersten Tag dieses Vierteljahrs ohnehin ein halbes Jahr der Zulagefrist umlaufen ist.

§ 14.

Zu § 12 des Gesetzes.
Ausnahmen von der regelmäßigen Zulagebewilligung.

1. Von der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung vorgesehenen Maßregel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesamtverhalten des Beamten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt oder eine schwere Verfehlung des Beamten vorliegt.

2. Der Ausspruch der Vorenthaltung einer Zulage über die Dauer einer weiteren Zulagefrist hinaus ist unzulässig.

§ 15.

Zu § 13 des Gesetzes.
Lauf der Zulagefristen.

1. Für die Zulagebewilligung kommt nur die in etatmäßiger Stellung im aktiven Staatsdienst zugebrachte

Zeit in Betracht, wenn nicht die Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung Platz greift.

2. Die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Amtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Zulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Anfall einer weiteren Zulage wird bei einer Beförderung auf eine Amtsstelle mit höherem Höchstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts auf der früheren Amtsstelle zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

3. Mehr als den Betrag einer tarifmäßigen Zulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten, insbesondere auch dann nicht, wenn die von ihm im Bezug des Höchstgehalts seiner bisherigen Amtsstelle zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit das Doppelte oder Mehrfache der geordneten Zulagefrist (Gehaltsordnung § 11 Absatz 1) ausmacht.

4. Wenn die Versagung der geordneten Zulage ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird (Gehaltsordnung § 12 Absatz 5), beginnt der Lauf der Zulagefrist mit dem Tage, auf den die Zulage mit Rückwirkung verwilligt worden ist.

5. Wenn eine Zulage nur mit einem Teilbetrage bewilligt worden ist (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1) und der Rest der Zulage oder ein weiterer Teilbetrag derselben innerhalb der nächsten zwei Jahre nachträglich bewilligt wird, wird dadurch der Fristenlauf für die nächste ordentliche Zulage, der mit dem Tag der Verwilligung des ersten Teilbetrags begonnen hat (Gehaltsordnung § 13 Absatz 3), nicht unterbrochen.

6. Die Bestimmung in § 13 Absatz 4 der Gehaltsordnung greift insbesondere dann Platz, wenn ein Beamter unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt gewesen ist.

7. Die Vorschrift in § 13 Absatz 6 der Gehaltsordnung gilt für richterliche und nichtrichterliche Beamte. Wenn das eingeleitete Verfahren weder zu einem dienstpolizeilichen noch zu einem gerichtlichen Einschreiten gegen den Beamten führt, ist die vorenthaltene Zulage mit Rückwirkung von dem nach der Gehaltsordnung zulässigen

Zeitpunkt an zu gewähren. Die neue Zulagefrist läuft dann von diesem Zeitpunkt an.

§ 16.

Eröffnung der Verwilligung der ordentlichen Gehaltszulagen.

1. Die Eröffnung der Verwilligung ordentlicher Zulagen an die beteiligten Beamten soll in der Regel vor dem Zeitpunkt erfolgen, auf den die Zulagen anfallen.

2. Wenn die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist und später Umstände eintreten, welche die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung zweifelhaft erscheinen lassen (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1), hat die Eröffnung über die Zulageverwilligung an den beteiligten Beamten zu unterbleiben. Treten in der Zeit zwischen der Eröffnung der Zulageverwilligung und dem Anfall der Zulage Umstände ein, die eine der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung bezeichneten Maßnahmen als geboten erscheinen lassen, so ist wegen der Zurücknahme der Zulageverwilligung alsbald eine Entschließung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

§ 17.

Zu § 14 des Gesetzes.
Beförderungszulagen.

1. Neben der Beförderungszulage oder dem Mindestgehalt für die höhere Amtsstelle erhält der beförderte Beamte noch eine ordentliche Zulage, wenn seit der Verwilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens zwei Jahre umlaufen sind.

2. Mehr als eine Beförderungszulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten; wenn die Amtsstelle, auf die der Beamte befördert wird, einer höheren als der nächstfolgenden Abteilung des Gehaltstarifs angehört, bleiben die für die dazwischenliegenden Abteilungen festgesetzten Beförderungszulagen außer Betracht.

3. Ein Grund zur ausnahmsweisen wiederholten Verwilligung der gleichen Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 14 Absatz 2) oder eines Teiles davon ist jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn die Versetzung des Beamten auf

eine geringere Amtsstelle von ihm selbst verschuldet oder auf seinen Wunsch erfolgt ist. Ein Verschulden des Beamten liegt nicht bloß dann vor, wenn der Beamte im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens versetzt worden ist, sondern insbesondere auch dann, wenn seine Versetzung durch seine unbefriedigende Dienstführung oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten veranlaßt worden ist.

4. Über den Eintritt der Wirksamkeit der Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle gelten die Bestimmungen in § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

C. Fester Gehalt.

Zu § 15 des Gesetzes. § 18.

Wo der Gehaltstarif für eine Amtsstelle einen festen Gehalt vorgesehen hat, ist seine Verwilligung von keinerlei Tristenlauf abhängig.

Zu § 16 des Gesetzes. D. Gehaltsklassen.

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen. § 19.

1. Die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten in einer anderen als der untersten Gehaltsklasse darf in der Regel nur dann stattfinden, wenn dem Beamten auf Grund von § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein den tarifmäßigen Mindestgehalt erheblich übersteigender Anfangsgehalt verwilligt wird.

2. Das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Bei den Beamten, die in die Abteilung D Ordnungszahl 1d und e des Gehaltstarifs eingereicht sind, ist jedoch das Dienstalter vom Zeitpunkt

dieser Einreihung an zu rechnen. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

3. Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen.

4. Das Vorrücken in die im Gehaltstarif für die Inhaber von „wichtigeren Stellen“ vorgesehenen Amtsstellen ist vom Dienstalter unabhängig. Wenn nicht so viele Stellen als „wichtigere“ bezeichnet werden können, als nach dem Verteilungsmaßstab auf die in Betracht kommende Ordnungszahl (Unterabteilung) des Gehaltstarifs entfallen, können die Beamten auf die überschießenden Stellen nach dem Dienstalter vorrücken, wobei die Bestimmungen in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung zu beachten sind.

5. Von der Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesamtleistungen oder das Gesamtverhalten des zu übergehenden Beamten erheblich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an einen pflichthaften, seinen dienstlichen Aufgaben voll genügenden Beamten gestellt werden müssen.

6. Auf die Richter (Beamtengesetz § 117) und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 118 und 119) findet die Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung keine Anwendung (Gehaltsordnung § 30 Absatz 1).

Zu § 17 des Gesetzes.
Verteilung der Beamten
auf die verschiedenen Ge-
haltsklassen.

§ 20.

1. Zu den Beamten einer Gruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags gehören alle Beamten, die in einer oder mehreren Abteilungen des Gehaltstarifs unter den gleichen Ordnungszahlen (Unterabteilungen) und Buchstaben aufgeführt sind und deren Stellen im Staatsvoranschlag in einer und derselben Hauptabteilung, wenn

auch unter verschiedenen Titeln angefordert werden. Die Stellen aller dieser Beamten sind in einem Gemeinschaftsetat nachzuweisen. Die Gesamtzahl der Stellen solcher Beamtengruppen ist auf die verschiedenen Gehaltsstufen (siehe Absatz 7) oder Gehaltsklassen nach dem im Gehaltstarif angegebenen Verhältnis, oder wenn es dort an einer solchen Angabe fehlt, nach der Vorschrift am Schlusse des ersten Absatzes des § 17 der Gehaltsordnung zu verteilen.

2. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Besetzung der Stellen in den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen bis zur äußersten nach dem Gehaltstarif oder der Gehaltsordnung zulässigen Grenze gegangen wird. Wenn es aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, können statt der vollen Anzahl der Stellen in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse so viele Stellen in einer unteren Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse über die normale Anzahl hinaus besetzt werden, als der oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse weniger zugewiesen werden. Solche Gründe werden z. B. dann vorliegen, wenn die Beamten, die nach ihrem Dienstalter in die oberen Gehaltsklassen einzureihen wären, eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten derselben oder ähnlicher Art, deren Stellen in einer anderen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags angefordert werden, erheblich ungünstiger sind, als die Beförderungsverhältnisse der für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten.

3. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen einer Beamtengruppe entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich bei den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen ergeben, dort außer Betracht zu lassen und der untersten Stufe oder Klasse zuzurechnen.

4. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe abnimmt und sich damit auch die Anzahl der nach dem Verteilungsmaßstab auf eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse dieser Gruppe entfallenden Stellen ändert, dürfen die in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in Erledigung kommenden Stellen so lange nicht mehr besetzt

werden, bis die Stellenverteilung dem nach der verminderten Stellenzahl berechneten Verhältnis entspricht. Zurückversetzungen aus einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in eine untere sollen aus diesem Anlasse nicht stattfinden, dagegen soll, wo es angeht, durch Versetzung von Beamten, die in die oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen eingereiht sind, auf andere gleichartige Stellen (Behaltsordnung § 5 Absatz 1 Satz 1) auf möglichst baldige Herbeiführung des richtigen Verhältnisses in der Stellenverteilung Bedacht genommen werden.

5. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags weniger als zehn beträgt, sind bei der Verteilung der Stellen gemäß § 17 Absatz 3 der Behaltsordnung die Beförderungsverhältnisse der Beamten der gleichen Gruppe in anderen Verwaltungszweigen zu berücksichtigen. Sind solche Beamte nicht vorhanden, so sind die Beförderungsverhältnisse der Beamten zum Vergleich heranzuziehen, die den bei der Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten nach ihrer Vorbildung und dienstlichen Verwendung und nach der Einreihung im Gehaltstarif am nächsten stehen.

6. Bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen zu verteilen sind, werden die Stellen der nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten (der mittelbaren Staatsbeamten — Behaltsordnung § 34) nicht mitgezählt.

7. Unter Gehaltsstufen im Sinne dieser Verordnung sind die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zu verstehen, in die Beamte derselben Art nach der Wichtigkeit der Stellen (z. B. C 2g, J 1a) oder nach freiem Ermessen (z. B. C 2e, C 3d, D 1e) eingereiht werden können.

Zu § 18 des Gesetzes.
Übertragbarkeit von
Stellen innerhalb der-
selben Gehaltsklasse.

§ 21.

1. Von der Möglichkeit der Stellenübertragung (Stellen-gemeinschaft) innerhalb mehrerer Beamtengruppen soll in

der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen in außergewöhnlicher Weise verschieden sind.

2. Durch die Stellengemeinschaft darf die Gesamtzahl der im Staatsvoranschlag für jede Beamtengruppe vorgesehenen Stellen keine Änderung erfahren, sondern es kann nur statt einer Anzahl von Stellen der einen Gruppe eine gleich große Anzahl von Stellen einer anderen Gruppe einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse zugewiesen werden.

3. Eine Stellengemeinschaft kann nicht nur unter Beamtengruppen stattfinden, deren Diensttätigkeit ähnlich, sondern auch unter solchen, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist, sofern nur die Beamten der verschiedenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen der einzelnen Gruppen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs in dem gleichen Verhältnis verteilt sind.

4. Ob von der Möglichkeit der Stellenübertragung Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt das zuständige Ministerium.

5. Wenn eine Stellengemeinschaft zwischen mehreren Beamtengruppen oder zwischen männlichen und weiblichen Beamten derselben Art stattfindet, ist es im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Wegen der besonderen Nachweisung der Bezüge der weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung zu beachten.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 22.

1. Eine Versetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Artikel 27 Absatz 3 des Etatgesetzes sich rechtfertigen ließe (Gehaltsordnung § 19 Absatz 1 Satz 2), liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Versetzung

eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art ist ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Zustimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehaltes im Falle seiner Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um die Zurufsetzung des Beamten zu vermeiden.

2. Um welchen Betrag der Gehalt eines Beamten zu kürzen ist (Behaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 1), ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Die Kürzung kann entweder nur bis auf den Betrag des Höchstgehalts erfolgen, der für die dem Beamten zu übertragende neue Amtsstelle festgesetzt ist, sie kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Versetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte seine Versetzung selbst verschuldet hat. Jedenfalls soll aber die Kürzung nicht soweit gehen, daß das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen (gekürzten) Gehalt des Beamten ungünstiger ist, als das Verhältnis zwischen den Höchstgehalten für die bisherige und die neue Amtsstelle des Beamten.

3. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit geringeren Gehaltsätzen den erdienten Einkommensanschlag unverändert zu belassen (Behaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 2), soll in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Versetzung von dem Beamten nicht selbst verschuldet ist. Der Unterschied zwischen dem früheren Einkommensanschlag des Beamten und dem Einkommensanschlag, der sich bei der Einrechnung des gekürzten Gehaltes ergäbe, ist alsdann in den neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil aufzunehmen (Beamtengesetz § 18 Absatz 4). Für den Barbezug des Beamten bleibt dieser Bestandteil seines Einkommensanschlags außer Betracht.